

HAUSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus im Gemeindebezirk Eiweiler

§ 1

Das Dorfgemeinschaftshaus im Gemeindebezirk Eiweiler ist eine Einrichtung der Gemeinde Nohfelden. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Gebäudes.

§ 2

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses gilt diese Hausordnung. Sie wird vom jeweiligen Benutzer anerkannt.

§ 3

Im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Nohfelden übernimmt der Ortsvorsteher des Gemeindebezirkes Eiweiler die Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 4

Der Saal des Dorfgemeinschaftshauses mit seinem Inventar kann, sofern er nicht für gemeindliche Zwecke benötigt wird, auch für nachstehend aufgeführte Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

1. für alle kulturellen Veranstaltungen (öffentlich und geschlossen)
2. für Versammlungen und Veranstaltungen der Ortsvereine
3. für kirchliche Veranstaltungen
4. für Veranstaltungen der Jugendgruppen
5. für Versammlungen und Besprechungen kommunaler Art
6. für Versammlungen politischer Parteien und Gruppierungen
7. für Familienfeiern, insbesondere Hochzeiten, Taufen, Konfirmationsfeiern, Kommunionfeiern, Begräbnisfeiern usw.
8. für Sonderveranstaltungen

§ 5

Die Veranstaltungen nach § 4 lfd. Nr. 1 - 7 müssen vom Benutzer des Saales in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Ortsvorsteher des Gemeindebezirkes Eiweiler angemeldet werden. Er erteilt die Zusage zur Benutzung.

Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet über die Zusage.

Sonderveranstaltungen nach lfd. Nr. 8 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 6

Der Benutzer hat rechtzeitig vor der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen für den Erwerb der Schank- bzw. Tanzerlaubnis und evtl. der Sperrstundenverlängerung zu sorgen.

§ 7

Der Ortsvorsteher, bzw. seine Vertrauensperson, übergibt vor der Veranstaltung dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände von Saal und Küche sowie die entsprechenden Schlüssel.

§ 8

Tische und Stühle im Saal werden vom Benutzer aufgestellt und nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß und gereinigt im Lagerraum gestapelt.

§ 9

Für das Benutzen des Saales und der Küche samt Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

Strom- und Wasserkosten werden dem Benutzer gesondert in Rechnung gestellt.

Die ordnungsgemäße Müllentsorgung obliegt dem Nutzer auf seine Kosten

- Selbstentsorgung über „eigene“ Mülltonne
- Erwerb von Müllsäcken, die vom Ortsvorsteher vorgehalten werden.

In den Monaten Oktober bis einschließlich April wird ein besonderer Heizkostenzuschlag erhoben.

Nebenbedarf für Küche und Klosettanlage stellt der Benutzer.

§ 10

Sämtliche Einrichtungsgegenstände dürfen nur in den Räumen des Bürgersaales bzw. der Küche verwandt werden.

Bauliche Veränderungen sind nicht erlaubt.

§ 11

Nach der Veranstaltung sind Gebäude und Inventar wieder so herzurichten, wie sie übernommen worden sind.

§ 12

Die Reinigung der benutzten Räume, der Toilettenanlagen, der Flure, der KÜcheneinrichtung und des Vorbaues kann wahlweise geschehen

- ⇒ durch den Gemeindebezirk gegen Entrichtung einer Reinigungsgebühr
oder
- ⇒ durch den Benutzer selbst grundsätzlich innerhalb von zwei Tagen nach der Veranstaltung. Der Benutzer stellt dabei die Reinigungsmittel.

§ 13

Nach der Veranstaltung überzeugt sich der Ortsvorsteher bzw. seine Vertrauensperson vom Zustand des Gebäudes und seines Inventars.

Er kann gegebenenfalls eine gebührenpflichtige Nachreinigung veranlassen.

Der Benutzer übernimmt die Haftung für Schäden an Gebäude und Inventar, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Benutzung entstanden sind sowie für Fehlbestände in der KÜcheneinrichtung.

§ 14

Beim Parken von Kraftfahrzeugen im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses ist darauf zu achten, daß die Einfahrt zum Dorfgemeinschaftshaus frei bleibt.

§ 15

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nohfelden, den 11.11.2011

gez.

Andreas Veit
Bürgermeister